

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2026	Vorberatung	öffentlich

Bauamt	
Bearbeiter: Franziska Müller Aktenzeichen: 752.00	Datum: 30.06.2026 Kostenstelle: Sachkonto:

Betreff: ***Einführung neuer Grabarten auf den Friedhöfen der Stadt Blumberg und Änderung der Friedhofssatzung***

Anlagen: -Antrag auf Erdrasengräber

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ergebnisse der Bürgerumfrage sowie die Stellungnahmen der Ortsvorsteher zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Vorschlag zur konkreten Ausgestaltung der Erdrasengräber, insbesondere hinsichtlich der Ausführung als Reihen- oder Wahlgrab, der Gestaltungsvorgaben sowie der Gebührenkalkulation vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag über die Formulierungen zur Änderung des Mindestalters von Nutzungsberechtigten und für die Aufhebung der Einschränkungen bei Urnenbeigaben in der Friedhofssatzung vorzulegen.
4. Über die endgültige Einführung der neuen Grabart und der vorgenannten allgemeinen Änderungen der Satzung entscheidet der Gemeinderat nach Vorlage der entsprechenden Satzungs- und Gebührenänderungen.

Begründung:

1. Neue Grabarten

Im April 2024 ging bei der Stadtverwaltung ein Antrag aus der Bevölkerung auf Einführung von Erdrasengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Blumberg ein. Dem Antrag war eine Unterschriftenliste mit insgesamt 70 Unterstützern beigelegt. Der Antrag wurde über die Ortsverwaltung Hondingen eingereicht und von dieser ausdrücklich befürwortet.

Unter einem Erdrasengrab wird die Bestattung eines Sarges in einem Grab verstanden, dessen Grabfläche nach der Bestattung mit Rasen eingesät und dauerhaft durch die Stadtverwaltung gepflegt wird. Die Grabpflege entfällt somit für die Angehörigen.

Die Friedhofskommission befasste sich erstmals in ihrer Sitzung am 23.04.2024 mit dem Antrag. Im Rahmen der Beratung wurde zusätzlich die mögliche Einführung von Baumgräbern für Urnenbestattungen thematisiert. Zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs wurde vorgeschlagen, die Bürgerschaft im Rahmen einer Umfrage einzubeziehen.

Die Umfrage wurde ab dem 28.05.2024 auf der Homepage der Stadt Blumberg veröffentlicht sowie am 13.06.2024 im Amtsblatt bekannt gemacht. Darüber hinaus wurde die Bevölkerung durch einen Presseartikel vom 08.06.2024 auf die Beteiligungsmöglichkeit hingewiesen.

Parallel hierzu wurden die Ortsvorsteher der Stadtteile im Mai 2024 um eine Einschätzung gebeten, ob und unter welchen Voraussetzungen die Einführung von Erdrasengräbern und Baumgräbern auf den jeweiligen Friedhöfen möglich wäre.

In der Sitzung der Friedhofskommission am 17.07.2025 wurden die Ergebnisse der Bürgerumfrage vorgestellt. Insgesamt nahmen 134 Personen an der Umfrage teil. Die Ergebnisse zeigen ein deutliches Interesse an einer Erweiterung des bestehenden Bestattungsangebots:

- 73 % der Teilnehmenden gaben an, mit dem derzeitigen Angebot an Bestattungsarten unzufrieden zu sein,
- 42 % der Teilnehmenden wünschten sich die Einführung von Erdrasengräbern,
- 34 % der Teilnehmenden wünschten sich die Einführung von Baumgräbern,

Die Friedhofskommission sah aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen auf den einzelnen Friedhöfen zunächst weiteren Beratungsbedarf und empfahl eine erneute Abstimmung mit den Ortsvorstehern anhand eines konkreten Kriterienkatalogs.

1. Allgemeine Änderungen der Friedhofssatzung:

Im Zuge der Änderungen der Friedhofssatzung zum 01.08.2022 sowie zum 04.10.2023 wurden zwei Regelungsbereiche angepasst, die seitdem wiederholt zu

Auslegungs- und Umsetzungsproblemen führen. Die Verwaltung sieht sich in diesen Punkten regelmäßig mit Rückfragen, Unverständnis und Diskussionen seitens der Nutzungsberechtigten, Angehörigen und Bestatter konfrontiert.

2.1 Mindestalter für Nutzungsberechtigte

Mit den genannten Satzungsänderungen wurde das erforderliche Mindestalter für die Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Doppelwahlgrab von zuvor 65 Jahren auf 70 Jahre angehoben. Diese Anpassung führt insbesondere bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften zu Irritationen. Häufig entsteht Unverständnis darüber, dass ein gemeinsames Wahlgrab nicht erworben werden kann, wenn der noch lebende Partner das Mindestalter von 70 Jahren nicht erreicht hat. Die Verwaltung muss in diesen Fällen regelmäßig erläutern, dass die Satzung eine einheitliche Altersgrenze vorsieht und hiervon keine Ausnahmen zulässt.

2.2 Einschränkung der Urnenbeigabe in bestehende Wahlgräber

Weiterhin wurde die Möglichkeit der Urnenbeigabe in bereits bestehende Wahlgräber neu geregelt. Nach aktueller Satzungsfassung ist eine Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Wahlgrab nur noch zulässig, wenn durch diese Beisetzung keine Verlängerung der bestehenden Nutzungszeit erforderlich wird.

Diese Einschränkung stellt eine deutliche Abweichung von der früheren Praxis dar, in der Urnenbeigaben grundsätzlich möglich waren und die erforderliche Verlängerung der Nutzungszeit berechnet und bezahlt wurde. In der Bevölkerung führt diese Änderung regelmäßig zu Unverständnis, da vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bekannt ist, dass die Satzung nun eine solche Begrenzung vorsieht. Die Verwaltung muss daher zunehmend ablehnende Entscheidungen treffen und diese gegenüber den Angehörigen mit hohem Zeitaufwand begründen.

Bewertung der Verwaltung

1. Neue Grabarten

Die Auswertung der Rückmeldungen aus den Ortsteilen sowie die Zusammenfassung des Kriterienkatalogs zeigen, dass die Einführung von Erdrasengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Blumberg grundsätzlich möglich erscheint.

Insbesondere die Umsetzung von Erdrasengräbern wird von den Ortsvorstehern aufgrund der vorhandenen Flächen als deutlich einfacher bewertet als die Einrichtung von Baumgräbern. Auf dem Friedhof der Kernstadt stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, um beide Grabarten zu realisieren.

Bereits heute bestehen auf allen Friedhöfen der Stadt Blumberg pflegefreie Möglichkeiten der Urnenbestattung in Form von Urnengemeinschaftsgrabfeldern beziehungsweise des „Gartens der Erinnerung“. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in die Erweiterung des „Gartens der Erinnerung“ auf dem Friedhof Blumberg getätigt. Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung derzeit keinen zwingenden Bedarf für die zusätzliche Einführung von Baumgräbern. Für pflegefreie Urnenbestattungen stehen bereits geeignete und etablierte Angebote zur Verfügung.

Anders stellt sich die Situation bei Sargbestattungen dar. Für Personen, die aus religiösen, ethischen oder persönlichen Gründen eine Urnenbestattung ablehnen, bestehen derzeit keine pflegefreien Bestattungsformen. Die Einführung von

Erdrasengräbern würde diese Angebotslücke schließen und den Wünschen eines Teils der Bevölkerung Rechnung tragen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einführung von Erdrasengräbern weiterzuverfolgen und die konkrete Ausgestaltung festzulegen.

2. Formulierungen der Friedhofssatzung

2.1 Mindestalter für Nutzungsberechtigte

Die Verwaltung verweist darauf, dass die Erhöhung des Mindestalters auf 70 Jahre erfolgte, um die Sicherung der Verfügbarkeit von Wahlgrabflächen langfristig zu gewährleisten, eine frühzeitige Blockierung von Grabfeldern zu vermeiden und die Planbarkeit der Friedhofsflächen zu verbessern.

Auf den Friedhöfen der Stadt Blumberg können jedoch keine begrenzten Flächenkapazitäten festgestellt werden, weshalb dieses übliche Steuerungsinstrument nicht in dieser Art angewandt werden muss und wieder auf die ursprüngliche Regelung mit einem Alter von 65 Jahren zurückgekehrt werden kann.

2.2 Einschränkung der Urnenbeigabe in bestehende Wahlgräber

Die Einschränkung der Urnenbeigaben wurde im Rahmen der Satzungsänderung eingeführt, um die Planungssicherheit hinsichtlich der Nutzungs- und Ruhezeiten zu erhöhen und eine unverhältnismäßige Verlängerung bestehender Nutzungsrechte zu vermeiden. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Belegung eines Wahlgrabes nicht zu einer automatischen oder ungewollten Verlängerung der Nutzungszeit führt, die wiederum Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung des Friedhofs hätte. Auch hier sieht die Verwaltung keinen Grund für die Aufrechterhaltung, da keine Platzprobleme zu erwarten sind.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Einführung von Erdrasengräbern sind gegebenenfalls Anpassungen der Friedhofsplanung, der Friedhofssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung erforderlich. Die finanziellen Auswirkungen werden im Zuge der weiteren Planung und Gebührenkalkulation ermittelt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die vorgesehenen Anpassungen hinsichtlich der Urnenbeigaben sowie des Mindestalters des Nutzungsberechtigten führen aus Verwaltungssicht lediglich zu geringfügigen finanziellen Veränderungen. Gleichzeitig kann dadurch einer möglichen Abwanderung von Bürgerinnen und Bürgern zu anderen Friedhöfen entgegengewirkt werden und die Zufriedenheit mit dem Bestattungsangebot erhöht werden. Die Urnenbeigabe ist bereits in der bestehenden Grabgebühr berücksichtigt. Ebenso müssen die Kosten für die Verlängerung der Nutzungszeit abgerechnet und von den Bürgern und Bürgerinnen bezahlt werden.